# Satzung der Ortsgemeinde Schwabenheim über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinderat Schwabenheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Schwabenheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

# § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke

Flur 16 Nr. 358/1, 358/3, 359/3, 359/8, 360/3, 360/8, 361/6, 471/4 und 520/5

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Ausgefertigt:

Schwabenheim, den 30.04.2013

Merz, Ortsbürgermeister